



Geheimdienste vor Gericht – eine Volksbeschwerde

Ein Projekt von Humanistischer Union
und Amnesty International



Zeitleiste

- 28.04.2002** BND und NSA schließen ein *Memorandum of Agreement* zur gemeinsamen Fernmeldeaufklärung in Bad Aibling.
- 30.09.2004** Übergabe der Echelon-Abhöranlage in Bad Aibling von der NSA an den BND, Beginn der Kooperation im Rahmen des Projekts Joint SIGINT Activity (JSA)
- 06.06.2013** Erste Enthüllungen von Guardian und Washington Post aus den sogenannten Snowden-Dokumenten.
- 01.07.2013** Bundeskanzlerin Angela Merkel wird zitiert mit: „Abhören von Freunden, das ist inakzeptabel.“
- 20.07.2013** Es wird bekannt, dass auch BND und Verfassungsschutz einzelne NSA-Programme (XKeyscore) nutzen.
- 03.08.2013** Es wird bekannt, dass der BND massenweise Verbindungsdaten aus Deutschland an die NSA übermittelt.
- 14.03.2014** Der NSA-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags nimmt seine Arbeit auf. Er soll die Rolle des BND in der Affäre beleuchten.
- 01.04.2014** Michael Hayden, ehem. NSA-Direktor, wird mit den Worten zitiert: “We kill people based on Metadata”.
- 09.10.2014** Die BND-Datenschutzbeauftragte überrascht im NSA-Untersuchungsausschuss mit der Beschreibung der Weltraumtheorie, die der BND zur rechtlichen Absicherung entwickelt hat.
- 21.10.2016** Der Bundestag beschließt eine weitreichende Reform des BND-Gesetzes, mit der die Auslandsüberwachung durch den BND legalisiert wird.

Geheimdienste vor Gericht – eine Volksbeschwerde

Ein Stück zwischen Realität und Fiktion. Die Realität: Der deutsche Auslandsgeheimdienst BND hat Gesetze gebrochen, seine Kontrolleure getäuscht und – gemeinsam mit der NSA – massenhaft und anlasslos Menschen überwacht. Die Fiktion: Das Volk legt Beschwerde ein, und darüber verhandelt ein Gericht.

Glaubt man den Geheimdiensten, kann Sicherheit nicht garantiert werden, ohne E-Mails und Telefonate flächendeckend zu überwachen. Doch was passiert wirklich, wenn die Dienste alle Kontrollen unterlaufen und Gesetze eigenmächtig auslegen? Haben sich unsere Geheimdienste verselbstständigt? Was haben wir zu verlieren, wenn alle überwacht werden – und gibt es auch etwas zu gewinnen?

In einem fiktiven Gerichtssaal prallen Menschen mit verschiedenen Haltungen aufeinander. Die Inszenierung wird getragen von realen Expert_innen des öffentlichen Lebens: Richter, Internetaktivisten, Parlamentarier und Sachverständige ringen auf der Bühne um Fragen, die in ihrem tatsächlichen Berufsleben und politischen Schaffen eine zentrale Rolle spielen. Es sind zugleich Fragen und Vorwürfe, die derzeit in den Medien und dem Deutschen Bundestag verhandelt werden. Was in Zeiten technischen Fortschritts immer unübersichtlicher und in Zeiten erhöhter Terrorgefahr immer brisanter wird, soll nachvollziehbar für die verhandelt werden, die es betrifft: das Publikum.

Mit: Manfred Krause, Dieter Deiseroth und Rosemarie Will (Richter/innen), Constanze Kurz (Klägerin), Rüdiger Söhnen (Verteidigung) sowie Klaus Landefeld, Roland Schäfer und Hans-Christian Ströbele (Sachverständige) und Peter Becker (Schauspieler: Gerichtsdiener).

Konzept und Text: Boris Jarosch (Autor, Politologe), Sven Lüders (Humanistische Union), Lena Rohrbach (Amnesty International), Lydia Ziemke (Regisseurin)

Einrichtung: Lydia Ziemke

Dramaturgie: Uta Plate

Darsteller/innen

DIETER DEISEROTH (Richter) war von 2001 bis 2015 Richter am Bundesverwaltungsgericht. Ehrenamtlich ist er seit Jahren Mitglied der Wissenschaftlichen Beiräte der IALANA, der IPPNW, des Forums Justizgeschichte sowie der Humanistischen Union. Seit 1999 gehört er der Jury zur Vergabe des Whistleblower-Preises an.

MANFRED KRAUSE (Richter) war als Richter an mehreren Verwaltungsgerichten tätig, zuletzt als Präsident des VG Schleswig-Holstein. Er engagiert sich im Forum Justizgeschichte, das die deutsche Rechts- und Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts aufarbeitet, und wirkte 13 Jahre lang im Hamburgischen Richtertheater mit.

CONSTANZE KURZ (Klägerin) ist promovierte Informatikerin, Journalistin, Sachbuchautorin, Herausgeberin mehrerer Bücher und ehrenamtliche Sprecherin des Chaos Computer Clubs. Zudem schreibt sie für netzpolitik.org und die FAZ.

KLAUS LANDEFELD (Sachverständiger) ist aktiv im Vorstand des eco e.V. und Aufsichtsrat des Frankfurter Internetknotens DE-CIX, der derzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen die strategische Fernmeldeüberwachung durch den BND klagt.

ROLAND SCHÄFER (Sachverständiger) ist als freiberuflicher, externer Datenschutzbeauftragter für kleinere und mittlere Unternehmen tätig und bildet zudem Datenschützer aus. Ehrenamtlich engagiert er sich in zahlreichen Datenschutz- und Anti-Überwachungsinitiativen, u.a. bei dieDatenschützer Rhein Main.

RÜDIGER SÖHNEN (Vertreter der Bundesregierung) war lange Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden mit wechselnden Zuständigkeiten und ist Initiator der gerichtlichen Mediation in Sachsen. Darüber hinaus ist er seit 2005 als freier Mediator tätig.

HANS-CHRISTIAN STRÖBELE (Sachverständiger) gehört seit 1998 (erneut) dem Deutschen Bundestag an. Seitdem ist er auch Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) für die Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes. Er war an mehreren Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zur

Arbeit der Geheimdienste beteiligt, etwa zum Verfassungsschutz (1985), dem BND (ab 2006) sowie zur NSU-Mordserie (ab 2012).

ROSEMARIE WILL (Richterin) war von 1989 bis 2014 Professorin für Öffentliches Recht, Staatslehre und Rechtstheorie der Humboldt-Universität zu Berlin und von 1996 bis 2006 Verfassungsrichterin des Landes Brandenburg. Sie ist Mitglied der Grundwertekommission der SPD und Vorstandsmitglied der Humanistischen Union.

Mitwirkende

BORIS JAROSCH

SVEN LÜDERS ist Soziologe, seit 2004 als Geschäftsführer der Bürgerrechtsorganisation Humanistischen Union tätig und leitender Redakteur der Zeitschrift *vorgänge*.

UTA PLATE ist Regisseurin, Dozentin und Theaterpädagogin. Sie arbeitet insbesondere mit Menschen aus sozial benachteiligten Umfeld. Nachdem sie von 1999 bis 2014 die Theaterpädagogik an der Schaubühne geleitet hat, führt sie nun freischaffend Regie bei nationalen und internationalen Theaterprojekten.

LENA ROHRBACH ist Expertin für Menschenrechte im digitalen Zeitalter bei Amnesty International. Die gebürtige Hessin hat in Berlin Philosophie, Kulturwissenschaft und Geschichte studiert.

LYDIA ZIEMKE geboren in Potsdam, studierte Alte Sprachen und Theaterregie. Seit 2010 arbeitet sie als freie Regisseurin in Berlin und ist künstlerische Leiterin der international arbeitenden Theaterkompanie *suite42*. Sie publiziert Essays, erarbeitet Radiofeatures und co-leitet den Salon *ÜberMorgenLand*. www.suite42.org

Dokument I: Voßhoff-Bericht

Am 1. September 2016 veröffentlichte das Blog *netzpolitik.org* einen bis dahin geheimen Sachstandsbericht der Bundesdatenschutzbeauftragten (BfDI). In ihm werden die Ergebnisse mehrerer Vor-Ort-Kontrollen in der BND-Außenstelle Bad Aibling zusammengefasst. Nach den Kontrollen wurden einige der benannten Mängel behoben, in zentralen Punkten widersprachen jedoch BND und Bundeskanzleramt der Datenschutzbeauftragten.

Der Bericht listet 18 Rechtsverstöße auf und spricht 12 förmliche Beanstandungen (nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz) gegenüber dem BND aus. Stärkere Rechtsmittel stehen der Aufsichtsbehörde gegenüber einer öffentlichen Stelle wie dem BND leider nicht zur Verfügung, um die Einhaltung geltenden Rechts durchzusetzen.

Wichtige Erkenntnisse des Voßhoff-Berichts

1. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben hat der BND sieben Datenbanken ohne Errichtungsanordnung und vorherige Anhörung des BfDI betrieben; bei diesen Dateien fehlte u.a. die Festlegung der zulässigen Verwendungszwecke, für die die gespeicherten Daten verwendet werden dürfen.

2. Im *XKeyscore* werden mehr Begleit- und Kontaktpersonen als eigentliche Zielpersonen gespeichert (in einer untersuchten Stichprobe betrug das Verhältnis 1:15); die Speicherung dieser Kontaktpersonen ist für die Aufgabenerfüllung des BND nicht erforderlich - daher ist die Speicherung dieser Personen illegal.

3. Der BND hat rund 14 Mio. Selektoren der NSA eingesetzt („gesteuert“). Deren rechtskonformer Einsatz setzt nach § 1 Abs. 1 BND-Gesetz voraus, dass ihre „Erforderlichkeit“ für die Aufgabenerfüllung des BND geprüft wird. Das geht nur in einer Einzelfallprüfung. Die NSA-Selektoren wurden jedoch automatisch vom BND übernommen, die NSA lieferte zudem keine Begründungen für die einzelnen Suchbegriffe mit. Ob die von der NSA gelieferten Selektoren für die Aufgabenerfüllung des BND erforderlich (nötig) sind, konnte deshalb nicht geprüft werden.

4. Die Kontrollen der BfDI wurde mehrfach unzulässig eingeschränkt: u.a. durch eine fehlende Protokollierung der Datenspeicherungen und Datenweitergaben; durch die Löschung von Daten in der Analysedatenbank VERAS kurz vor dem Kontrolltermin; durch den verweigerten Zugang zum Gebäudekomplex SUS-LAG, in dem die an der Kooperation beteiligten NSA-Mitarbeiter sitzen.

<https://netzpolitik.org/2016/geheimer-pruefbericht-der-bnd-bricht-dutzendfach-gesetz-und-verfassung-allein-in-bad-aibling/>

Dokument II: Graulich-Gutachten

Nach den ersten Veröffentlichungen aus den Snowden-Dokumenten im Sommer 2013 stellte sich schnell heraus, dass NSA und BND in Bad Aibling seit Jahren bei der Kommunikationsüberwachung kooperieren. Dabei wurden auch Selektoren (Suchbegriffe) eingesetzt, die sich gegen Deutsche, gegen europäische Regierungen und Firmen richteten. Im Laufe der Jahre entstand eine Liste von rund 40.000 Selektoren, die der BND als bedenklich einstufte. Sie wurden teilweise vor ihrer Aktivierung im System, teilweise erst nachträglich entdeckt und aussortiert.

Diese Liste wollten die Mitglieder des parlamentarischen NSA-Untersuchungsausschusses ursprünglich selbst einsehen. Das verweigerte die Bundesregierung. Die Koalitionsmehrheit stimmte schließlich einem Verfahren zu, wonach die Bundesregierung den früheren Bundesverwaltungsrichter Kurt Graulich als externen Sachverständigen beauftragte, die Liste der abgelehnten NSA-Selektoren zu prüfen. Für die Erstellung seines Gutachtens arbeitete Graulich nach eigenen Angaben eng mit Mitarbeitern des BND zusammen, auf deren technischen Sachverstand er angewiesen war. Seinen Abschlussbericht vom 23. Oktober 2015 legte er in drei unterschiedlichen Varianten vor: für die Bundesregierung und die Mitglieder des Bundestags-Untersuchungsausschusses als geheimes Dokument; eine kürzere Fassung für die Öffentlichkeit (auf die wir uns beziehen).

Die wichtigsten Ergebnisse des Graulich-Gutachtens

1. Der Zusammenarbeit von NSA und BND in Bad Aibling liegt ein *Memorandum of Agreement* vom 28. April 2002 zugrunde. Bei diesem Memorandum handelt es sich „um eine vertragsähnliche Vereinbarung auf dem Gebiet des Völkerrechts“. Formal gesehen ist das Memorandum eine Verwaltungsvereinbarung. Zum Abschluss solcher Vereinbarungen ist der BND als Bundesbehörde berechtigt. Das Memorandum ist jedoch kein rechtsförmiger Vertrag, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind nicht einklagbar. Dennoch ist die Vereinbarung nach Auffassung des Sachverständigen völkerrechtlich verbindlich und reicht als Rechtsgrundlage für die Aktivitäten des BND aus. Für ihre Umsetzung bedarf es – im Unterschied zu „echten“ völkerrechtlichen Verträgen – jedoch keines Umsetzungsgesetzes des Deutschen Bundestages.

2. Das *Memorandum of Agreement* legt die Modalitäten für die gemeinsamen Aufklärungsaktivitäten von BND und NSA in Bad Aibling fest: Beide Seiten verpflichten sich, die in den USA und in Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen – in Deutschland das G10-Gesetz, in den USA das USSID-18 – einzuhalten. Durch je eigene Filter soll sichergestellt werden, dass weder Amerikaner noch

Deutsche bzw. Grundrechtsträger bei den Aufklärungsmaßnahmen erfasst werden. Die deutsche Behörde ist dabei für das Ausfiltern der Deutschen zuständig, die amerikanische Behörde für das Herausfiltern der US-Bürger. Der in den Medien behauptete Ringtausch zwischen den Geheimdiensten – die Umgehung rechtlicher Bindungen durch die Kooperation mit ausländischen Partnern – sei deshalb von vornherein ausgeschlossen. „Eine Aufklärung europäischer Ziele war nur beschränkt auf bestimmte Phänomenbereiche zugelassen.“ (S. 78)

3. Mit dem *Memorandum of Agreement* werden die Verantwortlichkeiten strikt voneinander getrennt: der BND ist für den technischen Betrieb der Anlage, die NSA für Inhalte der Fernmeldeaufklärung zuständig. Die NSA stellt die Selektoren zur Verfügung und erhält die ausgeleiteten Nachrichten. „Dem Kooperationsprojekt JSA liegt somit eine Vereinbarung nach Art eines Durchleitungsvertrags zu Grunde. ... Selektoren innerhalb des vereinbarten Aufklärungsprofils sind folglich dem Rechtskreis des Urhebers zuzurechnen.“ (S. 80) Der BND tritt gewissermaßen als Provider für die NSA auf. Eine solche Dienstleister-Stellung sei im deutschen Sicherheitsrecht nicht unüblich, auch das Bundeskriminalamt nimmt gegenüber den Länderpolizeien eine solche Funktion ein.

4. Theoretisch kann nach Graulich ausgeschlossen werden, dass es in Bad Aibling zu einer Verletzung von Grundrechten Deutscher kommt: „Vom deutschen Rechtsstandpunkt aus kann es zu einer Verletzung von Grundrechten während des automatisierten Prozesses der Selektorensteuerung nicht kommen. Diese dauert von der automatisierten Andienung durch die NSA über die ebenfalls automatisierte erste DAFIS-Prüfung bis zur Steuerung durch das Bad Aiblinger FmA-System. Relevanz nach deutschem Recht erhält der Begründungsverstoß erst mit dem Bekanntwerden des Selektors, d.h. nach seiner Herausnahme aufgrund der DAFIS-Prüfung. In diesem Zeitpunkt wirkt sich der Fehler allerdings nicht mehr aus, weil der Selektor mangels Steuerung nicht mehr in das Fernmeldegrundrecht eingreifen kann.“ (S. 210)

5. Die rund 14 Mio. von der NSA angelieferten Selektoren wurden automatisiert geprüft. Praktisch – räumt Graulich ein – konnte es durchaus passieren, dass Deutsche bzw. Grundrechtsträger bei den Maßnahmen in Bad Aibling erfasst werden. Der BND habe im Laufe der Jahre 9.240 Selektoren ausgefiltert, die nach Artikel 10 geschützte Personen betrafen. Daneben fielen dem BND 1.185 Selektoren auf, die gegen deutsche bzw. europäische Interessen verstießen. Nach allen i.S.d. Memorandums illegalen Selektoren wurde bis Juni 2008 nur manuell gesucht, auf mögliche Interessenkonflikte erst ab Ende 2005 geachtet.

Kurt Graulich: Nachrichtendienstliche Fernmeldeaufklärung mit Selektoren in einer transnationalen Kooperation. Bericht v. 23.10.2015, http://www.bundestag.de/blob/393602/b5d50731152a09ae36b42be50f283898/mat_a_sv-11-2--1--data.pdf

Dokument III: Selektoren-Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Oktober 2015 wurden die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) darüber informiert, dass auch der BND Selektoren in der strategischen Fernmeldeaufklärung eingesetzt hat, mit denen EU- bzw. NATO-Staaten überwacht wurden. Eine aus drei Abgeordneten bestehende *Task Force* wurde damit beauftragt, den Umgang des BND mit eigenen Selektoren zu überprüfen. Dabei ging ausschließlich um die in Eigenregie betriebene strategische Fernmeldeaufklärung (nicht die Kooperation mit der NSA) und nur um jenen Bereich der Auslandsüberwachung, an der keine Deutschen bzw. Grundrechtsträger beteiligt sind und die deshalb nach Auffassung der Bundesregierung nicht dem G10-Gesetz sowie dem dortigen Kontrollregime unterliegen. Neben einem als STRENG GEHEIM klassifizierten Bericht vom 22.2.2016 veröffentlichte das PKGr einen Abschlussbericht als Bundestags-Drucksache.

Ergebnisse der Untersuchung

1. Das Auftragsprofil der Bundesregierung formuliert zwar Prioritäten für bestimmte Themen und Länder, bietet aber keine absoluten (Verbote) oder relativen Grenzen (z.B. Irrelevanz) für Auslands-Überwachungsmaßnahmen.
2. „Die rechtlichen Grundlagen ... zum Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels der strategischen Fernmeldeaufklärung (Ausland-Ausland), sind nicht ausreichend klar und abgrenzbar bestimmt. Sie lassen bzw. eröffnen einen weiten Auslegungs- bzw. Handlungsspielraum, der keine räumlichen und nahezu kaum inhaltliche Grenzen für die strategische Fernmeldeaufklärung bietet.“ (S. 6)
3. Der BND hat den kontrollfreien Bereich der Auslandsüberwachung (ohne G10-Verfahren) durch die von ihm entwickelte „Funktionsträgertheorie“ zusätzlich auf jene Deutschen ausgeweitet, die im In- oder Ausland für juristische Personen tätig sind.
4. Selbst bei der Überwachung von Bündnispartnern oder „politisch sensiblen Zielen“ (NGOs, Medien) wurde kaum auf die Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit der Überwachungsmaßnahmen geachtet. Es existieren keine Dienstvorschriften oder anderen Vorgaben, die den Schutz der Verhältnismäßigkeit gewährleistet.
5. Die Mitarbeiter der BND-Abteilung Technische Aufklärung hatten „erhebliche Entscheidungsfreiräume“, welche Personen und welche Kommunikationsmerkmale (Rufnummern etc.) überwacht werden. Dies habe zu einer „Verselbständigung der ausführenden Ebene“ innerhalb des Dienstes geführt (S. 8).

6. Wann, wie lange, warum (mit welcher Begründung) und mit welchem Ergebnis eine Person bzw. ein Kommunikationsmerkmal aktiv überwacht wurde, protokolliert der BND nicht. Die relevanten Eckdaten der Überwachung ließen sich im Nachhinein nur mühsam (auch nicht immer) rekonstruieren. (S. 8)

7. Alle vom BND als schützenswert anerkannten Personen bzw. Kommunikationsmerkmale wurden in einer Sperrliste („Gruppenliste“) vermerkt, was ihren weiteren Einsatz als Suchmerkmale der Überwachung ausschließen sollte. Die dem PKGr vorgelegte Gruppenliste enthielt mit Stand vom 23.10.2015 3.300 Personen mit rund 15.000 Kommunikationsmerkmalen. Die meisten davon (2/3) betrafen diplomatische Vertretungen mit EU/NATO-Bezug, daneben waren Regierungschefs und deren Umfeld (Stab, Büro) aus NATO und EU sowie NGOs, europäische Wirtschaftseinrichtungen sowie Einzelpersonen (z.T mit G10-Schutz) bis zu ihrer Aussortierung auf die Gruppenliste vom BND überwacht worden.

Parlamentarisches Kontrollgremium: Öffentliche Bewertung des gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des Kontrollgremiumsgesetzes zur BND-eigenen Steuerung in der strategischen Fernmeldeaufklärung v. 7.7.2016, BT-Drs. 18/9142

„Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, daß dem Einzelnen Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. (...) Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“

Aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983

Zahlen zur BND-Überwachung

50% des gesamten Datenaufkommens beim BND entfallen auf die Überwachung der sogenannten Ausland-Ausland-Kommunikation. Dabei handelt es sich um Kommunikation, an der (zumindest theoretisch) nur Ausländer beteiligt sind. Diese Kommunikation kann nach Ansicht des BND faktisch unbegrenzt überwacht werden, da Ausländer (die sich im Ausland aufhalten) keinen Grundrechtsschutz genießen. Die Daten stammen aus verschiedenen Quellen: von Satellitenabhörsstationen wie in Bad Aibling, Internetknoten wie dem DE-CIX (in Frankfurt/Main) oder werden im Ausland erhoben. Bemerkenswert an dem hohen Datenaufkommen: alle Aktivitäten in diesem Bereich wurden jahrelang vor den Kontrollgremien und der Öffentlichkeit verheimlicht – ohne dass es aufgefallen wäre.

Quelle: Aussage von Gerhard Schindler in der Öffentlichen Anhörung des BT-Innenausschuss zur Reform des BND-Gesetzes am 26.9.2016

13 Mitglieder gehören den beiden wichtigsten Kontrollgremien, der G10-Kommission und dem Parlamentarischen Kontrollgremium an. Während die erste ehrenamtlich arbeitet und sich einmal monatlich trifft, besteht letzteres aus Abgeordneten, die diese Tätigkeit neben ihren anderen Aufgaben erfüllen und dafür im Schnitt pro Monat drei Stunden zusammenkommen. Beide zusammen sollen die Arbeit von ca. 10.000 Bediensteten in den drei Nachrichtendiensten des Bundes (BND, BfV und MAD) kontrollieren.

98% aller Anträge zur Überwachung der grenzüberschreitenden Kommunikation durch den BND (strategische Fernmeldeaufklärung nach § 5 G10-Gesetz) werden von der zuständigen G10-Kommission bewilligt. Durch die allgemeine Definition der Gefahrenbereiche, für die eine strategische Fernmeldeaufklärung zulässig ist (§ 5 Abs. 1 G 10), sowie die grobe Bestimmung der Zielregionen, auf die sich die Überwachung bezieht (§ 10 Abs. 4 G 10), ist der Kommission (unabhängig von ihren begrenzten Ressourcen) eine substantielle Prüfung bzw. Begrenzung der Maßnahmen kaum möglich.

Quelle: Nils Muižnieks, Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats nach seinem Besuch in Deutschland vom April/Mai 2015, Rn. 62

0,02% aller Betroffenen, nämlich ganze 4 Personen bei insgesamt 25.209 „qualifizierten Verkehren“, die von Mitarbeitern des BND bei der strategischen Fernmeldeaufklärung nach dem G10-Gesetz bearbeitet und ausgewertet wurden, erhielten im Jahre 2014 eine Benachrichtigung vom BND. Die Benachrichtigung der Betroffenen ist nach § 12 Abs. 1 G 10-Gesetz eigentlich der Normalfall. Die Ausnahmeklauseln sind jedoch so weit gefasst, dass sie faktisch nie stattfindet. Die Benachrichtigung ist nach § 13 G 10-Gesetz zugleich Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene gerichtlich gegen die Maßnahmen wehren können – ohne Benachrichtigung können sie faktisch nicht ihre Betroffenheit nachweisen.

Quelle: Bericht des PKGr über Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10-Gesetz für 2014, BT-Drs. 18/7423 v. 29.01.2016

14 Mio. Suchbegriffe setzte der BND bei der Überwachung der Auslandskommunikation in Bad Aibling ein. Dieser Auftragsarbeit für die Amerikaner stehen offiziell 12.671 eigene Suchbegriffe gegenüber, die der BND im Rahmen der strategischen Fernmeldeüberwachung nach § 5 G 10-Gesetz im Jahre 2014 einsetzte. Diese Suchbegriffe müssen vorab von der G 10-Kommission genehmigt werden. Bei den Suchbegriffen (Selektoren) handelt es sich z.T. um technische Ausdrücke, die die Kommission selbst nicht versteht. In welchem Umfang und mit wie vielen Suchbegriffen der BND darüber hinaus die Auslandskommunikation jenseits des G10-Verfahrens überwacht, ist nicht bekannt.

Quellen: Bericht des PKGr über Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10-Gesetz für 2014, BT-Drs. 18/7423 v. 29.01.2016; Nils Muižnieks, Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats nach seinem Besuch in Deutschland vom April/Mai 2015

1:15 betrug das Verhältnis zwischen Ziel- und Kontaktpersonen bei einer Stichprobe der Bundesdatenschutzbeauftragten in der Datenbank XKeyscore. Das heißt: auf eine gespeicherte Zielperson (Trefferdatensatz) enthielt die Datenbank Angaben zu 15 weiteren Personen – was aus Sicht des BND technisch unvermeidbar sei. Die Daten jener Kontaktpersonen sind nach Auffassung der BfDI für die Aufgabenerfüllung des BND nicht erforderlich und wären deshalb umgehend zu löschen. Bei XKeyscore handelt es sich um ein zentrales Datensystem, in dem sowohl Rohdaten als auch ausgewertete Treffernachrichten in Bad Aibling erfasst werden.

Quelle: Sachstandsbericht der BfDI, Teil 1 F II b